

Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6
1015 Wien
Tel. 01/53441-0
Fax: 01/53441-8519
www.lk-oe.at
office@lk-oe.at

Ing Mag Andreas Graf
DW: 8593
a.graf@lk-oe.at
GZ: II/1-1016/Gra-92

An das
Bundesministerium für Gesundheit

Radetzkystrasse 2
1030 Wien

Per eMail an: iib16a-legistik@bmgf.gv.at

Wien, 11. November 2016

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz geändert wird; Stellungnahme

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Mit der vorliegenden Novelle des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) sollen Anpassungen an das Unionsrecht vorgenommen werden. Vor allem werden Änderungen bei „Lebensmitteln für spezielle Gruppen“ durchgeführt.

Die Landwirtschaftskammer Österreich begrüßt die Änderung in § 3 Z 9 erster Absatz letzter Satz, mit dem klar gestellt wird, dass Wasser für den menschlichen Gebrauch auch in der Gemeinschaftsversorgung in Verkehr gebracht wird, sofern dies nicht im familiären Verband erfolgt oder die abgegebene Wassermenge unter 10 m³/Tag beträgt.

Diese Neuerung führt zu einer Erleichterung im Bereich der Kleinstwasserversorgung für einen eingeschränkten, abgegrenzten Personenkreis. Eine korrespondierende Adaption sollte demnächst auch in der Trinkwasserverordnung erfolgen.

Die Landwirtschaftskammer Österreich möchte die Möglichkeit nutzen und noch auf einen weiteren Punkt hinweisen, der in der täglichen Arbeit bei betroffenen Landwirten und Lebensmittelunternehmern viel Unmut nehmen würde:

So erschweren übertriebene Verwaltungsstrafen das Wirtschaften und können auch die Existenz von Betrieben gefährden. Ein Ansatz, diesen Umständen begegnen zu können, kann darin liegen, bei einem erstmaligen Verstoß von einer Bestrafung abzusehen und stattdessen mit einer Beratung das Auslangen zu finden. Der Grundsatz „beraten statt strafen“ könnte vor allem in jenen Gesetzen verankert werden, in denen eine Verletzung der relevanten Bestimmung weder eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit, noch eine

2/2

wesentliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens von Menschen, noch wesentliche Beeinträchtigungen der Umwelt bewirken kann.

Auch im LMSVG könnte der Grundsatz „beraten statt strafen“ sinnvoll umgesetzt werden. So sollte in § 35 Abs 7 LMSVG aus „Kann“ eine „Muss“- Bestimmung werden.

Im Bereich der Lebensmittelsicherheit haben Aufsichtsorgane schon jetzt die Möglichkeit, bei geringfügigen Verstößen von einer Anzeige abzusehen und den Beschuldigten zu ermahnen. Davon wird in der Praxis nicht in wünschenswertem Umfang Gebrauch gemacht. Die derzeit bestehende Ermächtigung zum Absehen einer Strafe sollte in eine Verpflichtung umgewandelt werden.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und steht für weitergehende Gespräche gerne zur Verfügung.

Dem do Ersuchen entsprechend wird diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates auf elektronischem Weg übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hermann Schultes
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. Josef Plank
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich